



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Unterrichtungsvorlage

Vorlage-Nr.:	UV/0265/2016		Datum:	20.10.2016
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61.2 BPlan/Ku	
Gremienweg:				
08.11.2016	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Bebauungsplan Nr. 100 "Gelände der ehemaligen Fachhochschule Karthause" - hier: Prüfauftrag an die Verwaltung aus der Sitzung des FBA IV am 04.10.2016 zur Verkehrsführung am Löwentor			

Unterrichtung:

Prüfauftrag an die Verwaltung, ob die bestehende Wegeverbindung durch das Löwentor wieder für den Verkehr (in Einbahnrichtung) geöffnet und ob das bestehende Verkehrssystem entsprechend geändert werden kann? Die hiermit verbundenen finanziellen, bauplanungsrechtlichen sowie verkehrsplanerischen Auswirkungen sollen dargestellt sowie Aussagen zum Bauwerkszustand Löwentor einschließlich dessen Unterkellerung gemacht werden.

Die folgenden Stellungnahmen erfolgen seitens der maßgeblich von dem Prüfauftrag betroffenen Fachämtern (Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung/61, Zentrales Gebäudemanagement/65, Tiefbauamt/66 und Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen/EB 67).

Planungsrechtliche Stellungnahme (SG Bauleitplanung, SG Verkehrsplanung, SG Landschaftsplanung, SG Denkmalpflege):

Unter der Annahme, dass der derzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 100 „Gelände der ehemaligen Fachhochschule Karthause“ aufgrund zeitlicher Realisierungs-/Umsetzungsvorgaben ohne maßgebliche Änderungen als Satzung beschlossen wird, würde die nachträgliche Aufnahme der aktuell vorgebrachten Planungsabsicht eine Änderung des dann rechtsverbindlichen Bebauungsplans notwendig machen. Der von der geplanten Kfz-Verkehrsführung ebenfalls betroffene Bebauungsplan Nr. 98 „Baugebiet Altkarthause“ und der aktuell in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 100 „Gelände der ehemaligen Fachhochschule Karthause“ sehen für den vorhandenen Verbindungsweg zwischen Spechtstraße und Löwentor keine Verkehrsfläche, sondern eine öffentliche Grünfläche vor, die durchaus ohne weitere Festsetzung, erschließende Fuß- und Radwege aufweisen kann. Die finanziellen Aufwendungen bei einem Planverfahren, voraussichtlich im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, wären zu tragen. Hinzu würden aller Voraussicht nach Aufwendungen für die Ergänzung des Lärmschutzgutachtens sowie der artenschutzrechtlichen Beurteilung kommen. Ob sich aus der gutachterlichen Beurteilung heraus eine Umsetzung der Planung mit oder ohne weitere Anforderungen ergibt, kann derzeit nicht eingeschätzt werden (ggf. Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange bei Wegfall von altem Baumbestand, ggf. Lärmschutzmaßnahmen bedingt durch Straßenneubau).

Von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen denkmalpflegerische Bedenken gegen die Öffnung des Löwentores für den motorisierten Verkehr. Die mögliche Gefährdung und die erhöhte

Belastung beispielsweise durch Lasten, Erschütterungen und Emissionen sowie verbundene bauliche Eingriffe zur Ertüchtigung sind für dieses Kulturdenkmal als einzigem gut erhaltenen Teil der ehemaligen Feste Kaiser Alexander denkmalpflegerisch nicht vertretbar. Wird an diesem Planungsgedanken festgehalten, wird zusätzlich die frühzeitige Abfrage einer Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege als Denkmalfachbehörde hierzu notwendig. Auch ist eine negative Beeinflussung im Zusammenhang mit dem Projekt "Großfestung Koblenz" nicht auszuschließen.

Die Verlärmung und Zerschneidung einer bisher ruhigen Freifläche, die eigentlich eine Aufwertung erfahren soll, ist städtebaulich kritisch zu bewerten und ein Widerspruch zu den Zielen der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie, die u. a. darauf abzielt, ruhige Bereiche ruhig zu halten. Darüber hinaus läuft eine "Wieder"-Eröffnung des Weges für den Kfz-Verkehr den bestehenden bzw. vorgeschlagenen Funktionen als Bestandteil des Koblenzer Arboretums, als zusammenhängende öffentliche Grünanlage mit attraktiven Fußwegeverbindungen zu einem neu anzulegenden Aussichtspunkt und dem bestehenden Kinderspielplatz am Finkenherd sowie als wichtige Verbindung zwischen dem Wohnquartier (v. a. Studentenwohnheime) und der Bushaltestelle entgegen. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass in unmittelbare Nähe zum bestehenden Weg auch der neue Bolzplatz verlegt werden soll. Umso mehr ist dort mit spielenden Kindern (und fliegenden Bällen) zu rechnen.

Die Umlenkung bestehender und zusätzlich zu erwartender Kfz-Verkehrsströme (im Einbahnverkehr) durch das Löwentor zu morgend- und abendlichen Stoßzeiten an Werktagen, wird nur bedingt und nur in einzelnen Straßen zu Entlastungen des bisherigen Verkehrsnetzes auf der Altkarthause führen. Einzelne Straßen werden sogar stärker als bisher belastet und zwar völlig unabhängig von den neu geplanten Nutzungen Kindertagsstätte und Sporthalle. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Kfz-Fahrtenanzahl im Quartier sogar ansteigt, weil das Autofahren a) auf bestimmten Relationen schneller und somit attraktiver wird und b) dazu führt, dass alternative Fortbewegungsarten an Attraktivität verlieren, insbesondere das Gehen und Radfahren.

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, nicht zuletzt von unmotorisierten jungen und alten Verkehrsteilnehmern, ist das Vorhaben kritisch zu sehen. Das ist umso gravierender, da es eine wichtige Zielstellung ist, dass die Kinder der Grundschule selbstständig und sicher zu Fuß und mit dem Fahrrad zur Schule kommen können. Auch bei der geplanten Kita wurde ein Anteil nicht-motorisierter Anreisen unterstellt, der im Falle der neuen Fahrstraße für den Pkw-Verkehr abgeschwächt würde. Die Spechtstraße wird als Sackgasse heute nur sehr langsam befahren; alle Kfz-Verkehre sind Zielverkehre, die hier parken oder halten wollen. Im Falle der zweiten Kfz-Anbindung ist auch mit dem Auftreten von durchfahrenden Kfz mit einem anderen Ziel zu rechnen. Diese werden im Schul- und Kita-Bereich zu erhöhten Unfallgefahren führen. Auch beim Tor selbst ergeben sich gänzlich neue Gefährdungen der Kinder. Mit der Öffnung des Geh- und Radwegs durch das Löwentor für Kfz würde aus der Einmündung Am Löwentor / Im Spitzberg eine vierarmige Kreuzung, was die in der morgendlichen Stoßzeit bereits hohe Komplexität der Verkehrsabwicklung dort weiter erhöhen würde. Das hätte zusätzlichen Risiken für querende Fußgänger und ab-/einbiegende Radfahrer zur Folge, v. a. Kinder und Jugendliche. Gleichzeitig wird die bisher gegebene Option für eine „Elterntaxi“-Anfahrstelle nördlich des Löwentors in der gleichnamigen Straße konterkariert oder gar verunmöglicht; sie bietet ein relevantes Potential, einen Teil der schul- und kindertagesstätten-bezogenen Kfz-Fahrten gänzlich aus dem engen Zentrum der Altkarthause fernzuhalten. Trotz einiger Vorteile kann die vorgeschlagene Neuregelung aufgrund der sehr gravierenden Nachteile verkehrsplanerisch nicht empfohlen werden.

Zusammenfassend und mit Blick auf die bereits planungsrechtlich gesicherte und weiterhin vorgesehene Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" (mit vorhandenen/geplanten Grün-/Aufenthalts-/Bewegung-/Spielflächen), angrenzend zu einer Grundschule und einer geplanten Kindertagesstätte, wird die Etablierung einer öffentlichen Kfz-Verkehrsfläche (im Einbahnverkehr) städtebaulich, verkehrs- und landschaftsplanerisch sowie

denkmalpflegerisch negativ beurteilt, auch wenn sie nur temporär für Kfz freigegeben würde. Die angestrebte städtebauliche Qualität, hier eine öffentliche, der Bevölkerung, insbesondere auch (Klein-) Kindern, dienende Naherholungs-/Kommunikationsfläche zu etablieren, würde durch eine (trennende) Verkehrsfläche erheblich negativ beeinflusst. Dem Belang des motorisierten Individualverkehrs sollte zugunsten der anderen in die Bauleitplanung einzustellenden Belange und bisherigen Planungen nicht gefolgt werden.

Stellungnahme des zentralen Gebäudemanagements zum Löwentor einschließlich der Stellungnahme des Tiefbauamtes (Abt. Straßen- und Brückenbau) zu der als Brückenbauwerk zu beurteilenden Kellerüberführung des Löwentors

Nach Inaugenscheinnahme der Tragkonstruktion der Durchwegung des Löwentores ist davon auszugehen, dass die vorhandene Konstruktion eine zusätzliche Verkehrsbelastung nicht mehr aufnehmen kann.

Zur Klärung ob und unter welchen Bedingungen eine Verkehrsbelastung aufgenommen werden kann sind konstruktive, statische und materialtechnische Untersuchungen durch geeignete Fachingenieure erforderlich.

Dies erfordert einen entsprechenden zeitlichen, sowie finanziellen Rahmen, der in der Kürze der Zeit nicht geleistet werden konnte.

Stellungnahme des Tiefbauamtes (SG Planung, Straßenverkehrsbehörde)

In der planungsrechtlichen Stellungnahme sind bereits viele Punkte der Verkehrsplanung aufgeführt.

Eine Öffnung im Einrichtungsverkehr ist grundsätzlich möglich. Die Durchfahrtsbreite und die Durchfahrts Höhe müssen hierbei evtl. durch Beschilderung eingeschränkt werden. Um einen sicheren Weg zum Kindergarten und den weiteren Zielen im Plangebiet zu erhalten, ist der Bau eines separaten oder baulich getrennten Gehweges in mind. 2,50 m Breite erforderlich. Die Kosten hierfür werden bei einer Streckenlänge von ca. 100 m auf rd. 60.000 € geschätzt. Des Weiteren wäre ein regelkonformer Fahrbahnaufbau zu prüfen und ggf. herzustellen.

Die Klarheit der Wendeanlage geht bei einer weiteren Einmündung verloren. Zudem wird weiterer Verkehr angezogen. Dies führt zu Risiken der Verkehrssicherheit. Gerade im Zugangsbereich einer Kindertagesstätte ist davon abzuraten.

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen

Die fachliche Stellungnahme deckt sich inhaltlich mit den Ausführungen der planungsrechtlichen Stellungnahme.

Die Darstellungen zu den Auswirkungen, insbesondere was den Bereich des öffentlichen Grüns betrifft, werden daher von Seiten des EB 67 vollumfänglich gedeckt.

Ob etwaige bauliche Maßnahmen im Bereich der Unterkellerung des Löwentors eine weitere Betroffenheit der fachlichen Belange von EB 67 auslösen, kann zum derzeitigen Kenntnisstand noch nicht eingeschätzt werden.